

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Slawik u.a.,
betreffend Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979

B e r i c h t

d e s

F i n a n z - u n d W i r t s c h a f t s a u s s c h u s s e s

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1989 den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Slawik u.a., betreffend Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dirnberger, Dr. Slawik u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

zu Z.1

Die ÖVP-Mitglieder und Ersatzmitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses treten dem Antrag der Abgeordneten Dr. Slawik, Icha u.a. bei, und der Antrag ist daher einer der Abgeordneten Dr. Slawik, Dirnberger, Icha, Mag. Freibauer, Mag. Kaufmann, Anzenberger, Keusch, Auer Hubert, Rupp Anton, Buchinger, Kautz, Hoffinger, Knotzer, Kurzbauer, Winkler, Hiller, Kurzreiter und Trabitsch.

Zu Z.2

1. Art. I:

Das Land Niederösterreich erleichtert aufgrund des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes die Hausstandsgründung durch Unterstützung dringend notwendiger Anschaffungen, die im 1. Jahr nach Hausstandsgründung getätigt werden. Diese Frist ist in aller Regel ausreichend.

In einigen Fällen hat es sich gezeigt, daß die im Gesetz vorgesehene Jahresfrist zwischen Hausstandsgründung und Antragstellung zu kurz ist.

Um Härten zu vermeiden, sollte vor allem in jenen Fällen, in denen der Antragsteller das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat, eine Verlängerung der Einreichfrist um ein weiteres Jahr möglich sein. Als Beispiele, die in der künftigen Vollzugspraxis formularhaft berücksichtigt werden könnten, seien angeführt:

Die Frist wird wegen besonderer Ausnahmesituationen (Unfälle, Krankheiten, Todesfälle) nach der Hausstandsgründung versäumt.

Junge Landesbürger haben im Zeitpunkt der Hausstandsgründung, etwa wegen Arbeitslosigkeit, Karenzurlaubs oder Studiums nicht die nötige Kreditwürdigkeit. Nach Ablauf eines Jahres könnten sie, bedingt durch Arbeitsaufnahme u. dgl. jedoch ein Darlehen erhalten.

Personen müssen nach der Hausstandsgründung berufsbedingt ihren Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegen (UNO-Einsatz, Auslandsbaustellen, usw.) und können erst nach Rückkehr den Antrag stellen.

Das Kreditinstitut reicht irrtümlich den Antrag nicht weiter bzw. der Antrag geht sonstwie verloren.

2. Art. II:

Zur Gewinnung von Erfahrungswerten hinsichtlich des Bedarfs nach einer Fristverlängerung bzw. der finanziellen Auswirkungen soll diese Gesetzesänderung befristet werden, wobei eine Verlängerung nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes möglich ist.

K E U S C H
Berichterstatter

H O F F I N G E R
Obmann